



Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen

Technische Kommission (TKJ) www.ag-jagdhunde.ch

Der Präsident: Dr. Walter Müllhaupt, Bellerivestrasse 67, CH-8034 Zürich

Telefon: +41 44 388 55 55 Fax: +41 44 388 55 50 E-Mail: mue@mpx.ch

An die Vorsteherin des
Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich, 22. Juni 2011

Teilrevision der Jagdverordnung - Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

Die AGJ der SKG ist die führende Organisation des Jagdhundewesens innerhalb der SKG und fördert durch Zusammenarbeit mit den landeseigenen jagdlichen Vereinigungen und Organisationen die Erziehung, Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Ihr obliegt die Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen, Reglementen und nationalen Prüfungsordnungen sowie die Überwachung der Leistungsprüfungen und der Homologierung des Titels eines Schweizer Jagdgebrauchs-Siegers (CACT).

Die Organe der AGJ sind: die Delegiertenkonferenz und der Vorstand, die Technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ).

Der AGJ sind folgende Jagdhunde-Rasseclubs als Mitglieder angeschlossen:

Basset- u. Bloodhound Club
Beagle-Club der Schweiz
CS de l'Epagneul Breton
Club Suisse de l'Epagneul Français
Magyar Vizsla Club der Schweiz
Retriever-Club Schweiz
Rhodesian Ridgeback Club
Russel Terrier Club Schweiz
Schweiz. Club für Basset Griffon Vendéen
Club für Deutsche Jagdterrier
Schweiz. Dachshund-Club
Schweiz. Foxterrier-Club
Klub f. Deutsche Wachtelhunde
Klub f. Münsterländer Vorstehhunde

Schweizerklub Österreich. Bracken
Schweiz. Laufhund-Club
Schweiz. Niederlaufhund-Club
Setter & Pointer Club Schweiz
Spaniel-Club der Schweiz
Schweizerischer Schweisshund Club
Schweizerischer Vorstehhund-Club

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt auch in Vertretung der angeschlossenen Mitglieder.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der vom BAFU ausgearbeitete Entwurf ist im Rahmen des JSG ein gut ausgewogener, der gegenwärtigen Situation angepasster Revisionsvorschlag. Er trägt der anzustrebenden Biodiversität, im Rahmen derer auch eine angemessene Bestandeskontrolle der Prädatoren vorgenommen werden muss, angemessene Rechnung.

In den nachstehenden Bemerkungen und Anregungen wird der Enumeration der Verordnungsartikel gefolgt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

zu Art. 2 Abs.1 lit.c

Die Ausführungen und Erläuterungen des BAFU bezüglich der Notwendigkeit der Baujagd werden von der AGJ vorbehaltlos unterstützt. Die Baujagd ist - auch als uraltes Kulturgut - absolut erhaltenswert, weil sie, sofern sie richtig ausgeübt wird, durchaus zur Regulierung des Fuchsbestandes beiträgt. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf die kürzlich vermehrt aufgetretenen Seuchen, Räude und Staupe, notwendig. Weil die AGJ die Auffassung vertritt, dass die Ausbildung der Hunde, die zur Baujagd verwendet werden, verbessert werden könnte, hat sie ein Musterreglement für die Ausbildung von Erdhunden für die Ausübung der Baujagd (http://www.ag-jagdhunde.ch/EPE_AGJ_26_2_11.pdf) entworfen. Der gut ausgebildete Erdhund, der im Rahmen seiner Ausbildung gelernt hat, die Gefahren unter der Erde richtig einzuschätzen, Dachse zu meiden, der nicht überscharf ist, ist viel weniger verletzungsanfällig, was durchaus tierschutzrelevant ist. In diesem Zusammenhang ist auch das Verbot richtig, mehr als einen Bauhund zu verwenden. Es entspricht auch sorgfältig ausgeübter Baujagdpraxis.

Aufnahme einer neuen lit. unter diesem Absatz, d.h. verboten ist auch:

"ungeprüfte Jagdhunde zu verwenden für die Nachsuche auf alle Wildarten, die Baujagd und für das Vorstehen von Federwild."

Begründung: Der Einsatz von Jagdhunden ist nur dann effizient und dem bejagten Wild gegenüber fair und auch tierschutzrelevant, wenn von den Jagdhunden und von ihren Führern eine durch eine Prüfung abgeschlossene Ausbildung vorliegt. Dies ist heute bereits schon so und auch in allen Kantonen umgesetzt in Bezug auf die Nachsuche auf verletztes Schalenwild. Hinzu kommt, dass der - auch am Wild - ausgebildete Jagdhund gelernt hat, die Gefahren des Wildes (vor allem Schwarzwild und Füchse) richtig einzuschätzen. Ausgebildete Jagdhunde sind viel weniger verletzungsgefährdet als unausgebildete. Im Rahmen der Ausbildung und der Prüfungen sollen denn auch überscharfe Jagdhunde, die sich selbst gefährden, ausgeschieden werden. Die AGJ hat auch in Erwägung gezogen, anstelle des Ausdruckes "ungeprüfte Jagdhunde" den Begriff "unausgebildete Jagdhunde" zu verwenden. Im Sinne einer einheitlichen Verwendung ist die AGJ aber zum Schluss gelangt, den Begriff "ungeprüfte" vorzuschlagen. Die für die Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmung notwendigen Prüfungsordnungen beste-

hen in den betreffenden Jagdhunderasseclubs bereits. Selbstverständlich müssten die Kantone das eidgenössische Verbot entsprechend umsetzen. Dazu wäre eine Übergangsfrist notwendig. Die Bestimmung würde auch voraussetzen, dass die dazu notwendigen Übungs- und Prüfungsmöglichkeiten nicht via Tierschutzbestimmungen verhindert würden.

zu Art. 2 Abs.1 lit. e

Dieses Verbot ist eine "lex imperfecta", welche nicht durchgesetzt werden kann, zumal das Mitführen von Mobiltelefonen auf der Jagd (richtigerweise) nicht verboten ist. Es entspricht auch gängiger Praxis, Beginn und Ende einer Treibjagd mittels Handy zu kommunizieren, insbesondere dann, wenn die Jagdhörner wegen den örtlichen Gegebenheiten nicht gehört werden können. Da das Telefonieren mit dem Handy auf der Jagd generell nicht verboten ist, wäre der beweisrechtlich relevante Nachweis eines unerlaubten Einsatzes kaum möglich. Ganz abgesehen davon, ist der Einsatz des Handys auch aus sicherheitstechnischen Gründen auf Treibjagden sehr sinnvoll und wird auch so gehandhabt. Und, ist es so schlimm, wenn z.B. auf der Bergjagd der Jägerkollege, der auf der andern Seite ansitzt, mittels Handy über ein nahendes Stück Rotwild informiert wird. Das ermöglicht unter Umständen einen Jagderfolg, der ohne Telefonat nicht möglich gewesen wäre, und verhindert so mehrere Reviergänge, die sonst nötig werden.

zu Art. 2 Abs.1 lit. j Ziff 1

Vor allem Nachsuchenbüchsen werden im Handel mit Läufen von leicht unter 50cm angeboten. Die neue Begrenzung auf 45cm ist daher richtig.

zu Art. 2 Abs. 2 lit.b

Der Kammerstich ist (im Gegensatz zum tierquälerischen Abnicken) das geeignete Mittel, um Tiere, die nicht mehr flüchten können oder von Hunden gestellt werden, zu töten.

Die Ausführung des Kammerstiches nur bei Gefährdung von Rechtsgütern bei Abgabe eines Fangschusses ist auch richtig. Da die Gefährdung vor allem auch Jagdhunde betrifft, insbesondere bei Drückjagden, sind sie ausdrücklich zu erwähnen und nicht unter "erhebliche Sachwerte" zu subsumieren. Es wird deshalb vorgeschlagen, lit. b wie folgt zu fassen:

"Messer zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Hunde oder erhebliche Sachwerte gefährden."

zu Art. 3 Abs. 1 lit. b

Bei der Nachsuche werden in der Praxis und vor allem auch in Deutschland Messer verwendet, um einen Kammerstich auszuführen, die mit breiter Klinge beidseitig geschliffen sind und somit als "Dolche" gelten und damit nach dem eidg. Waffengesetz verboten wären. Solche Messer sind bei der Ausführung des Kammerstiches effizienter als "legale" Messer. Für sie und die Anbringung des Kammerstiches ist die Ausnahme deshalb zu erweitern. Es wird deshalb vorgeschlagen, lit. d wie folgt zu fassen:

"Verletzte Tiere nachzusuchen und bei der Nachsuche zu töten."

zu Art. 3bis Abs. 1

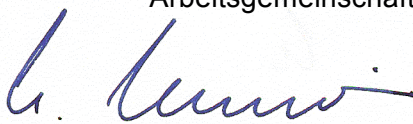
Die Jäger und vor allem auch der CIC (Conseil International de la Chasse) haben in Zusammenhang mit den Rettungsversuchen um das Rebhuhn (z. B. im Klettgau) namhafte arbeitsmäßige und finanzielle Leistungen erbracht. Ein gutes Beispiel ist auch der Hase, der zwar bejagt werden könnte, aber freiwillig kaum mehr bejagt wird, und trotzdem führen die Jäger Hasenzählungen durch, kümmern sich um Biotope und freuen sich, wenn sie einen sehen. Das ist auch beim Rebhuhn so. Um die Interessen der Jäger am Rebhuhn optimal zu wahren sollte das Rebhuhn nach unserer Auffassung deshalb nicht aus dem Jagdrecht genommen werden.

Damit soll natürlich nicht einer Bejagung des Rebhuhns das Wort geredet werden. Es könnte aber durchaus im Jagdrecht bleiben und die Bejagung würde temporär qua Verfügung ausgesetzt. Dass es in der Schweiz praktisch keine Rebhühner mehr gibt, ändert daran nichts.

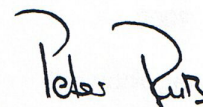
Wir bedanken uns, dass uns Gelegenheit geboten worden, ist zum Entwurf der neuen JSV Stellung zu nehmen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen



Dr. W. Müllhaupt
Präsident der AGJ



Peter Rub
Präsident der SKG

